

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für das Seminar und Bewegungshaus Schönstatt-Zentrum Marienfried

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Reservierung und mietweise Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, von Veranstaltungsräumen sowie sonstigen Räumen und (Frei-) Flächen des „Seminar und Bewegungshaus Schönstatt-Zentrum Marienfried“, nachfolgend „Tagungshaus“ genannt, und alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen des Tagungshauses.
- 1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, Räume und Flächen sowie Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen oder die Nutzung der Zimmer zu einem anderen als den Beherbergungszweck bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Tagungshauses, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

- 2.1. Vertragspartner sind das Tagungshaus und der Kunde.
- 2.2. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages des Kunden durch das Tagungshaus zustande: Durch die schriftliche Bestätigung der Reservierung durch das Tagungshaus oder mit Unterschrift des Belegungsvertrages für Veranstaltungen wird der Vertrag für das Tagungshaus wie für den Besteller bindend. Beide Vertragsparteien sind zur vollständigen Erfüllung des Vertragsinhaltes verpflichtet. Ausgenommen hierbei sind Veranstaltungen der Schönstatt-Bewegung der Erzdiözese Freiburg wo im Ausnahmefall auch mündliche Bestätigungen bindend sind.
- 2.3. Der Abschluss der Belegungsvertrag verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus. Sind der Besteller und der Gast nicht identisch, so haftet der Besteller dem Tagungshaus gegenüber zusammen mit dem Gast gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 2.3. Sollte der Kunde eine politische Vereinigung oder eine nicht der Arbeitsgemeinschaft der christlichen

Kirchen zugehörige Glaubensgemeinschaft sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch das Tagungshaus. Verschweigt der Kunde, dass es sich um eine politische Vereinigung bzw. eine nicht der katholischen oder evangelischen Amtskirche zugehörige Glaubensgemeinschaft handelt, so ist das Tagungshaus berechtigt, sofort vom Vertrag und ohne Schadensersatzforderungen des Kunden zurückzutreten.

- 2.4. Alle Ansprüche gegen das Tagungshaus verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses beruhen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1. Das Tagungshaus ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Tagungshaus zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die gebuchte Leistung und weitere in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Tagungshauses zu zahlen. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen des Tagungshauses an Dritte, insbesondere auch für Forderungen aus Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- 3.3. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind (z.B. Kurtaxe). Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Tagungshaus allgemein für derar-

tige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöht werden.

3.4. Das Tagungshaus kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Veränderung der ursprünglich vereinbarten Leistungen davon abhängig machen, dass die Preise nach Vorgabe des Tagungshauses an die gewünschte Veränderung angepasst werden.

3.5. Rechnungen des Tagungshauses ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Tagungshaus ist berechtigt, jederzeit die unverzügliche Zahlung bereits fälliger Forderungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Tagungshaus berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Tagungshaus bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt kann das Tagungshaus eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erheben.

3.6. Das Tagungshaus ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

4.1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Tagungshaus geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Tagungshaus der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes zugunsten des Kunden sowie die etwaige Zustimmung des Tagungshauses zu einer Vertragsaufhebung haben schriftlich zu erfolgen.

4.2. Sofern zwischen dem Tagungshaus und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Tagungshauses auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein

Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Tagungshaus ausübt.

4.3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Tagungshaus einer Vertragsaufhebung nicht zu, so behält das Tagungshaus den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistungen, sofern dem Tagungshaus eine Weitervermietung nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Tagungshauses oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

Das Tagungshaus hat die Einnahmen aus anderweiliger Vermietung / Verwendung der Leistungen sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden Räumlichkeiten / Flächen nicht anderweitig vermietet, so kann das Tagungshaus den Abzug für ersparte Aufwendungen wie folgt pauschalisieren:

Gesamtstornierung der Veranstaltung:

3 Monate nach Buchungstermin 250,00 € pauschal

gebuchte Tagungsräume:

Ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% der Kosten

Ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40% der Kosten

Ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60% der Kosten

1 Tag vorher und bei Anreise 100% der Kosten

gebuchte Übernachtungszimmer:

Bearbeitungsgebühr bei Absage pro Zimmer 10,00 €

Ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% der Kosten

Ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40% der Kosten

Ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60% der Kosten

1 Tag vorher und bei Anreise 100% der Kosten

gebuchte Arrangements / Gastronomie (ausgenommen Festfeiern):

bis 14 Tage vor Ankunft: kostenfrei

14 bis 7 Tage vor Ankunft: 40 % des vereinbarten Preises

7 bis 1 Tag vor Ankunft: 80 % des vereinbarten Preises

1 bis 0 Tag vor Ankunft: 100 % des vereinbarten Preises

5. Rücktritt des Tagungshauses

- 5.1. Sofern dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht gem. Ziff. 4.2 eingeräumt wurde, ist das Tagungshaus berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen Dritter nach den gebuchten Leistungen vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Tagungshauses die Buchung nicht endgültig bestätigt.
- 5.2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel 3.6. verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Tagungshaus gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so ist das Tagungshaus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3. Ferner ist das Tagungshaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere vom Tagungshaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.
- Räume bzw. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. der Person des Kunden, seiner Zahlungsfähigkeit oder des Aufenthaltszwecks, gebucht werden.

Das Tagungshaus ist in katholischer Trägerschaft und den Grundsätzen der Schönstatt-Bewegung verpflichtet. Sofern sich nach Abschluss des Vertrages herausstellt, dass die Veranstaltung / die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen durch den Kunden in einem derartigen Maße gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstößt, dass dem Tagungshaus die Durchführung des Vertrages unzumutbar ist – hierüber entscheidet das Tagungshaus – ist dieses zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- das Tagungshaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung / die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungshauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Tagungshauses zuzurechnen ist.
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.
- ein Verstoß gegen Klausel 1.2. vorliegt.

- 5.4. Bei berechtigtem Rücktritt des Tagungshauses entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- 6.1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
- 6.2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung, es sei denn, er hat dies mit dem Tagungshaus schriftlich vereinbart.

Sofern nicht schriftlich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer vorausbezahlt wurde, hat das Tagungshaus das Recht, gebuchte Zimmer nach 19:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen das Tagungshaus herleiten kann.

- 6.3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Tagungshaus spätestens um 09:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Tagungshaus über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers den vollen Logispreis (Listenpreises) in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet.

7. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 7.1. Um eine sorgfältige Vorbereitung zu ermöglichen, hat der Vertragspartner dem Tagungshaus die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Zustimmung besteht nicht.
- 7.2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- 7.3. Bei Abweichungen der Veranstaltungsteilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Tagungshaus berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.
- 7.4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Tagungshaus diesen Abweichungen zu, so kann das Tagungshaus die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Tagungshaus trifft ein Verschulden.
- 7.5. Bei Dienstleistungen nach 19:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen können zusätzliche Personalkosten in Rechnung gestellt werden.

8. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Tagungshaus. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

9.1. Soweit das Tagungshaus für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Tagungshaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Tagungshauses bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Tagungshauses gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Tagungshaus diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Tagungshaus pauschal erfassen und berechnen.

9.3. Störungen an vom Tagungshaus zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Tagungshaus diese Störungen nicht zu vertreten hat.

10. Haftung des Tagungshauses

10.1. Das Tagungshaus haftet für die von ihm zu vertretenden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Tagungshauses beruhen. Einer Pflichtverletzung des Tagungshauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind – soweit in dieser Ziffer 10. nicht anderweitig geregelt – ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungshauses auftreten, wird das Tagungshaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass

ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Tagungshaus rechtzeitig auf die Möglichkeit eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

10.2. Für eingebrachte Sachen im Übernachtungszimmer haftet das Tagungshaus bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 702 BGB) bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises für einen Tag, höchstens jedoch bis 3.500,00 €, sowie für Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten höchstens bis 800,00 €. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Kunde unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Tagungshaus Anzeige macht (§ 703 BGB).

Sofern der Gast Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800,00 € oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500,00 € einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Tagungshaus.

10.3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Parkplatz des Tagungshauses, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Tagungshauses abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Tagungshaus nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Tagungshauses.

10.4. Nachrichten, Post und Warensendungen für Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Tagungshaus übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadenersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

11. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

11.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Räumen des Tagungshauses. Für Verlust, Untergang oder Beschädigung übernimmt das Tagungshaus keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Tagungshauses. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

11.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brand-schutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Tagungshaus berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Tagungshaus berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Tagungshaus abzustimmen.

11.3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Tagungshaus die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Tagungshaus für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

12. Haftung des Kunden für Schäden

12.1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar, dem Grundstück oder darauf befindlichen Einrichtungen des Tagungshauses, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

12.2. Das Tagungshaus kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

13.2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des „Seminar und Bewegungshaus Schönstatt-Zentrum Marienfried“ in Oberkirch.

13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Tagungshauses. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Tagungshauses.

13.4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Januar 2019